



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 313-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.407

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)
Aebi (Hellsau, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 619/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Die Residenzpflicht für Geistliche ist nicht zeitgemäss

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 15 Absatz 2 des Landeskirchengesetzes so abzuändern, dass die Verpflichtung für Geistliche, während der Dauer der Anstellung eine Dienstwohnung zu bewohnen, ersatzlos gestrichen wird.

Begründung:

Die Wohnpflicht für Beamte wurde vor vielen Jahren aus dem Gesetz eliminiert. Das Bundesgericht hat mehrere Klagen behandelt und die meisten Fälle von Dienstwohnungspflicht abgewiesen.

Im Kanton Bern besteht die Residenzpflicht nur noch für Geistliche. Das widerspricht dem Grundrecht der Niederlassungsfreiheit. Mit den heutigen Kommunikationsmitteln und Transportmöglichkeiten kann auch ein Pfarrer oder eine Pfarrerin innert nützlicher Frist in der Kirchgemeinde sein. Deshalb ist die Pflicht zum Bewohnen einer Dienstwohnung aus dem Landeskirchengesetz zu streichen.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11) per 1.1.2020 hat der Kanton Bern die Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche übertragen. Seit diesem Zeitpunkt stehen die Pfarrpersonen in einem direkten Arbeitsverhältnis mit ihren Kirchen.

Die Anstellungsverhältnisse der Pfarrpersonen werden gemäss Art. 15 Abs. 1 LKG durch das jeweilige landeskirchliche Recht geregelt. Mit dem neuen Landeskirchengesetz und der sanften Entflechtung zwischen Kanton und Landeskirchen hat der Kanton Bern nicht nur die Arbeitsverhältnisse der Pfarrpersonen, sondern auch die Verantwortung für deren Ausgestaltung an die Landeskirchen übertragen.

Der im Vorstosstext genannte Artikel 15 Absatz 2 LKG ist als Kann-Bestimmung formuliert und hält fest, dass das landeskirchliche Recht die Pfarrpersonen dazu verpflichten kann, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen. Den Landeskirchen wird dadurch weder die Aufrechterhaltung noch ein Verbot der Dienstwohnungspflicht auferlegt. Der Artikel passt zur allgemeinen Stossrichtung des neuen Landeskirchengesetzes und «verfolgt primär das Ziel, die Autonomie der Landeskirchen zu stärken» (Vortrag LKG, S.3).

Das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit wird durch die Verfassung des Kantons Bern (Kantonsverfassung, KV; BSG 101.1) gewährleistet. Die Einschränkung von Grundrechten ist nach Art. 28 KV nur unter den von der Verfassung festgelegten Voraussetzungen möglich (gesetzliche Grundlage, überwiegendes öffentliches oder privates Interesse, Verhältnismässigkeit). Bei der Umsetzung von Art. 15 Abs. 2 LKG haben die Landeskirchen die Schranken der Verfassung zu beachten.

Wenn das landeskirchliche Recht keine Bestimmung enthält, so gilt gemäss Art. 15 Abs. 3 LKG die kantonale Personalgesetzgebung sinngemäss. Das Personalgesetz (PG; BSG 153.01) sieht zwar in Artikel 45 Absatz 1 grundsätzlich die Niederlassungsfreiheit für kantonale Mitarbeitende vor. Der Regierungsrat kann aber durch Verordnung für bestimmte Berufsgruppen eine grundsätzliche Wohnsitzpflicht festlegen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (Art. 45 Abs. 2 PG). Zudem kann die Anstellungsbehörde Mitarbeitende verpflichten, an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet zu wohnen, wenn die Funktion dies verlangt, und kann ihnen auch eine Dienstwohnung zuweisen (Art. 45 Abs. 3 PG). Auch in diesen Fällen sind die verfassungsmässigen Voraussetzungen für Grundrechtseinschränkungen zu beachten.

Der Regierungsrat hält fest, dass es gemäss dem per 1.1.2020 in Kraft getretenen Landeskirchengesetz grundsätzlich in der Kompetenz der Landeskirchen liegt, eine allfällige Dienstwohnungspflicht von Pfarrpersonen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verfassung festzulegen.

Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat